

Die Kosten der Untersuchung, die dem Besitzer der Pferde zur Last fallen, werden durch Wertmarken für die Staatskasse nach Ziffer 1 unter a und b der Gebührensätze der Verordnung vom 7. Juni 1914 (G. = u. V. = Bl. S. 160) dergestalt erhoben, daß ausgewachsene Pferde den Kindern, Fohlen bis zu 1 Jahre den Kälbern gleich zu erachten sind.

Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Dresden, am 20. März 1918.

Ministerium des Innern.
Graf Bisshum v. Eckstädt.

Schulze.

Nr. 20. Verordnung

zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. = G. = Bl. S. 329);

vom 2. April 1918.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. = G. = Bl. S. 329) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 22) wird folgendes verordnet:

- § 1. (1) Steuerstellen sind, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Hauptzollämter Baugen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau je für ihre Bezirke, überdies das Hauptzollamt Chemnitz für die Hauptzollamtsbezirke Annaberg und Freiberg, das Hauptzollamt Dresden II für die Hauptzollamtsbezirke Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau, das Hauptzollamt Leipzig II für die Hauptzollamtsbezirke Grimma und Leipzig I, das Hauptzollamt Plauen für den Hauptzollamtsbezirk Eibenstock.
- (2) Diese Steuerstellen sind auch für die Abstempelung von Jahrtausweifen nach § 63 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zuständig.

§ 2. Für den Güterverkehr auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal werden, soweit die Steuer nicht im Abrechnungswege zu entrichten ist, folgende Steuerstellen bestimmt:

1. für den Bezirk des Hauptzollamts Schandau

A.

- a) das Zollamt Schöna (Elbhäuser) für die Anlegestellen bei der Grenz-
mühle, bei den Teichbrüchen und in Schöna,
- b) das Zollamt Schöna (Hirschmühle) für die Anlegestellen in Hirschmühle
und Schmilka,
- c) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für die Anlege-
stellen in Krippen und Postelwitz,
- d) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für die Anlege-
plätze in Schandau und Prossen,
- e) für Anlegungen am freien Ufer die nächstgelegene der unter a bis d
genannten Steuerstellen,

B.

für die auf der Elbe aus Böhmen eingehenden, nach § 22 Abs. 1 und
§ 23 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen voraus zur Versteuerung
kommenden Güter

- a) das Zollamt Schöna (Hirschmühle) für Flöße,
- b) die Zollabfertigungsstelle für Freigüter in Krippen für zollfreie
Gegenstände,
- c) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau für sonstige Güter,

C.

für die auf der Elbe nach Böhmen ausgehenden Güter (§ 24 Abs. 1 der
Ausführungsbestimmungen) das Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau;

2. für den Bezirk des Hauptzollamts Pirna

- a) das Nebenzollamt Königstein für seinen Hebebezirk,
- b) die Gemeindevorstände in Cospitz und Heidenau für die in ihren Bezirken
gelegenen Anlegeplätze,
- c) im übrigen das Hauptzollamt Pirna;

3. in den Bezirken der Hauptzollämter Dresden I und II

- a) das Zollamt am König-Albert-Hafen in Dresden=A. für den dortigen
Umschlags- und Anlegeplatz sowie für sämtliche Anlegeplätze in
Dresden=Cotta und Briesnitz,



- b) das Zollamt im Radthofe in Dresden=N. für alle übrigen Umschlags- und Anlegeplätze innerhalb der Stadt Dresden am linken Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten, sowie für die Anlegeplätze in Wachwitz und Blasewitz und für den Anlegeplatz der Kuhnertschen Holzschleppe in Hosterwitz,
 - c) das Zollamt in Dresden=N. für alle Anlegeplätze in Dresden am rechten Elbufer außer den von Dienststellen des Stadtrats zu Dresden verwalteten,
 - d) die Verwaltungen der Wasserwerke der Stadt Dresden in Dresden-Tolkewitz, Loschwitz und Hosterwitz für ihre dortigen Anlegeplätze,
 - e) der Platzverwalter (Ufermeister) des Stadtrats zu Dresden für die von der Stadt Dresden innerhalb ihres Gebietes verwalteten Anlegeplätze,
 - f) das Nebenzollamt Rößchenbroda für die Anlegeplätze in Rößchenbroda, Niederwartha, Wildberg und Gauernitz,
 - g) die Königliche Schloßverwaltung in Pillnitz für den dortigen Anlegeplatz,
 - h) die Gemeindevorstände in Radebeul, Loschwitz, Laubegast und Söbrigen für die dortigen öffentlichen Anlegeplätze,
 - i) für Anlegungen am freien Elbufer im Bezirke der Hauptzollämter Dresden I und II die nächstgelegene der unter a bis h aufgeführten Steuerstellen;
4. im Hauptzollamtsbezirke Meissen
- a) das Zollamt Miesa für seinen Hebebezirk, jedoch
 - b) die Verwalter der Ortschlachtsteuereinnahmen in Strehla und Münchritz für die Schiffsanlegeplätze in Strehla und Münchritz,
 - c) der Gemeindevorstand in Rötitz für die dortigen Anlegeplätze,
 - d) im übrigen das Hauptzollamt Meissen.

§ 3. Die Bestimmung weiterer Steuerstellen durch das Finanzministerium, soweit dazu Dienststellen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern bestimmt werden, im Einvernehmen mit diesem Ministerium, bleibt vorbehalten.

§ 4. (1) Oberbehörde ist die Generalzolldirektion. Sie entscheidet über Erinnerungen und Beschwerden gegen die Steuerstellen sowie über Anträge auf Erstattung erhobener Steuerbeträge. Sie kann die Erstattungsbefugnis auf die Hauptzollämter übertragen. Über weitere Erinnerungen und Beschwerden entscheidet das Finanzministerium.

(2) Die Steuerstellen sind in Verkehrssteuerfachen an die Weisungen des Finanzministeriums und der Generalzolldirektion gebunden.

§ 5. (1) Die im § 2 unter 2b, 3d, e, g, h, 4b, c bestimmten Steuerstellen führen die Amtsbezeichnung „Steuerstelle für den Schiffsgüterverkehr“. Sie haben sich dieses Zusatzes neben ihrer sonstigen Amtsbezeichnung in amtlichen Ausfertigungen zu bedienen.

(2) Nichtbeamtete Personen, die zu Verwaltern solcher Steuerstellen bestimmt werden, sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verpflichten.

§ 6. (1) Zuständig zu den Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 und § 13 dieser Verordnung, ferner zur Strafverfolgung nach §§ 24 flg. des Gesetzes sind, soweit es sich um die Besteuerung des Güterverkehrs auf der Elbe und dem Grödel-Elsterwerdaer Kanal in den Bezirken der Hauptzollämter Meißen, Pirna und Schandau handelt, diese Hauptzollämter, im übrigen die im § 1 aufgeführten Hauptzollämter für die dort bezeichneten Bezirke.

(2) Dieselben Hauptzollämter werden im gleichen Umfang als Vollstreckungsbehörden bestellt, soweit nicht die Steuerstellen selbst Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungsfachen vom 18. Juli 1902 (G. = u. V.-Bl. S. 294) sind.

§ 7. Die Überwachung des Güterverkehrs erfolgt unbeschadet der Überwachungspflicht der Steuerstellen (§ 25 der Ausführungsbestimmungen) in den Hauptzollamtsbezirken Meißen, Dresden I und II, Pirna durch die Stromaufsichtsbeamten (Strom-, Damm-, Ufer-, Hafen- und Lotsenmeister), auf den von Gemeinden verwalteten Anlegeplätzen durch diese. Die Vorschriften in § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 3 und 5, Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 8. (1) Das nach § 73 der Ausführungsbestimmungen zu führende Einnahmepbuch ist nach Muster 20 der Ausführungsbestimmungen einzurichten.

(2) Das Einnahmepbuch und Anmeldebuch sind unbeschadet der Vorschrift in § 74 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen von verschiedenen Beamten zu führen.

(3) Rechnungsjahr ist das Reichsrechnungsjahr (1. April bis 31. März).

§ 9. (1) Soweit als Steuerstellen nicht mit Staatsdienern besetzte Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Abgaben bestimmt sind, werden als Vergütung für die Kosten der Verwaltung 2 v. H. der vereinnahmten Steuerbeträge gewährt.

(2) Die neben den Hauptzollämtern in Betracht kommenden Steuerstellen haben die bei ihnen vereinnahmten Steuerbeträge, gegebenenfalls nach Abzug der Vergütung (Abs. 1), monatlich nach näherer Anordnung der Generalzolldirektion an das zuständige Hauptzollamt abzuliefern.

§ 10. Eingebrachte Strafbeträge sind in sächsischen Landesstempelmarken zu den Akten zu verwenden.

§ 11. Für die Leistung von Sicherheit gelten die Vorschriften der Stundungsordnung für Reichsabgaben vom 24. Dezember 1906.

§ 12. Von der förmlichen Zustellung in Verkehrssteuerfachen kann abgesehen werden.

§ 13. Als besondere Prüfungsbeamte im Sinne von § 72 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen werden die Hauptzollamtsvorstände, die Oberzollrevisoren und die Bezirksoberkontrolleure bestimmt. Zur Unterstützung können ihnen nach Anordnung des Hauptzollamtsvorstands andere geeignete Beamte der Zollverwaltung beigegeben werden.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an treten die Verordnung, die Vollziehung des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 betreffend, vom 18. Juli 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 79) und die Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 25. September 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 102) sowie die Verordnung zum weiteren Vollzuge des Reichsgesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 und der vom Bundesrate dazu in Ansehung der Besteuerung des Güterverkehrs erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 6. November 1917 (G.-u. V.-Bl. S. 159) außer Kraft.

Dresden, am 2. April 1918.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Eckstädt.

v. Seydewitz.

Emmerling.